

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in 37586 Dassel, Ortsteil Ellensen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling für den Friedhof in 37586 Dassel - Ellensen am 01.03.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**(incl. Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts)**

#### 1. Reihengrabstätte:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - :  | 1.000,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre - : | 250,00 €   |

#### 1.1 Rasenreihengrabstätte:

- (incl. Namensplatte sowie Pflege für die Dauer der Ruhefrist)
- |                  |            |
|------------------|------------|
| – für 30 Jahre – | 2.000,00 € |
|------------------|------------|

#### 1.2 Urnenrasenreihengrabstätte:

- (incl. Namensplatte sowie Pflege für die Dauer der Ruhefrist)
- |                  |            |
|------------------|------------|
| – für 30 Jahre – | 1.600,00 € |
|------------------|------------|

#### 2. Doppel-Wahlgrabstätte: (zusätzlich 1 Urne möglich)

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – für 2 Grabstellen - :                   | 2.160,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – für 2 Grabstellen -: | 70,00 €    |

#### 2.1. Doppel-Urnenwahlgrabstätte: (zusätzlich 1 Urne möglich)

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – für 2 Grabstellen - :                   | 1.760,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – für 2 Grabstellen -: | 60,00 €    |

3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2.b) oder 2.1.b). zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 1 oder Nr. 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde und Erstellung der Grabeinfassung:

- 1. für eine Erdbestattung: 710,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 210,00 €

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige  
zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 80,00 €
- 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit  
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) – für 30 Jahre – 150,00 €
- 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen  
nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungs-  
Rechten für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

-entfällt-

## **V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle**

- Berechnung erfolgt durch die Stadt Dassel

## **VI. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten**

Frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit kann die Rückgabe eines Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragt werden.

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist wird folgende Gebühr zur Übernahme der Pflege der Grabstätte erhoben:

- Je Grabstelle und Jahr - : 75,00 €

**§ 7**  
**Sonstige Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.03.2014 außer Kraft.

Ellensen, den 01.03.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. J. Sieburg  
Vorsitzender

Siegel

gez. K. Brandes  
Kirchenvorsteher

-----

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 12.04.2022

genehmigt unter lfd. Nr. 2038/2022

**Ev.-luth. Kirchenkreis Leine-Solling**  
**-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

gez. i.V. Slawik  
(Himstedt)